Begründung

zu Artikel 1:

A. Allgemeines:

Anlass und Notwendigkeit für die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2006

Gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen sind sowohl Mehreinnahmen als auch zwangsläufige Mehrausgaben bei rechtlich gebundenen Ausgaben sowie Minderausgaben steuerinduzierter bzw. nicht steuerinduzierter Natur zu erwarten. Im Ergebnis ist der Haushaltsplan in der Fassung des Haushaltsgesetzes vom 23. Mai 2006 daher nicht mehr ohne die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, wie es Art. 81 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV) vorschreibt.

Aus den Veränderungen bei den Einnahmen und Ausgaben ergeben sich insgesamt im Saldo nachfolgende Haushaltsverbesserungen:

Steuermehreinnahmen	+ 1.200,0 Mio. EUR
Minderausgaben im Länderfinanzausgleich	+ 280,0 Mio. EUR
zwangsläufige Mehrausgaben	- 119,9 Mio. EUR
Haushaltsverbesserungen durch Minderausgaben u. nichtsteuerliche	+ 119,9 Mio. EUR
Mehreinnahmen	
Summe	+ 1.480,0 Mio. EUR

Aus den zuvor dargestellten Veränderungen ergeben sich Auswirkungen auf das Haushaltsvolumen und die Nettoneuverschuldung. Das Ausgabevolumen des Nachtragshaushalts beträgt 48.230,4 Mio. EUR und liegt damit um 197,1 Mio. EUR unter dem Volumen des bisherigen Haushalts. Die Nettoneuverschuldung sinkt um 1.480,0 Mio. EUR auf nunmehr 4.107,8 Mio. EUR.

II. Zur Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze für die Kreditaufnahme

Das Ausgabevolumen des Nachtragshaushalts beträgt 48.230,4 Mio. EUR. Da sich die Summe der eigenfinanzierten Investitionen durch den Nachtrag um 57,4 Mio. EUR auf 3.331,6 Mio. EUR erhöht und die Nettoneuverschuldung gleichzeitig auf 4.107,8 Mio. EUR absinkt, wird die gemäß Art. 83 Satz 2 LV für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) statt um zuvor 2.313,6 Mio. EUR nur noch um 776,2 Mio. EUR überschritten.

Die verbleibende Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze ist dabei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da der verfassungsrechtlich notwendige Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben nach wie zuvor eine erhöhte Kreditaufnahme erfordert, die oberhalb der Summe der Investitionen liegt. Es ist für die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben objektiv nicht möglich, einen Haushalt aufzustellen bzw. zu verabschieden, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist, ohne gleichzeitig die Kreditverfassungsgrenze des Art. 83 LV in Höhe von 776,2 Mio. EUR zu überschreiten (vgl. zur Herleitung die Ausführungen in der Begründung zum bisherigen Haushalt). Die Unmöglichkeit, Haushaltsverbesserungen auf Einnahmen- oder Ausgabenseite vorzunehmen, bestand schon bei der Einbringung und Verabschiedung des originären Haushalts 2006 (vgl. auch hier die Begründung mit ausführlichen Ausführungen zu den Einnahmen und Ausgaben). Diese Bewertung hat nach wie zuvor Bestand.

Dieser verfassungsrechtliche Befund führt zu der strikten haushaltspolitischen Konsolidierungslinie der Landesregierung, die diesem Nachtrag zugrunde liegt. Die Steuermehreinnahmen werden vollständig zur Absenkung der Nettoneuverschuldung eingesetzt. Die Minderausgaben beim Länderfinanzausgleich werden ebenfalls vollständig zur Absenkung der Nettoneuverschuldung eingesetzt. Die zwangsläufigen Mehrausgaben bei rechtlich gebundenen Ausgaben werden vollständig durch Minderausgaben bzw. durch nichtsteuerliche Mehreinnahmen gedeckt. Weitere Haushaltsverbesserungen durch Einnahmesteigerungen, Ausgabenkürzungen oder Ausgabenverzicht im konsumtiven Bereich in einer Höhe von 776,2 Mio. EUR sind nicht realisierbar, da mit dem Nachtrag alle auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite vorhandenen adäquaten Konsolidierungspotentiale auch vor dem Hintergrund des im Haushaltsjahr 2006 weit fortgeschrittenen

Haushaltsvollzugs ausgeschöpft werden. Damit liegt der Nachtragsentwurf in vollem Umfang auf der Linie des in der Begründung zum originären Haushalt 2006 als unabdingbar bezeichneten Sanierungskonzepts für den Landeshaushalt.

B. Die Änderungen im Einzelnen:

zu den Nrn. 1,2,3, u. 4:

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretensklausel.